SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/ 3474**
15. Wahlperiode 2004-05-25

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerssenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

ASH 34

1. Trifft es zu, dass es ab 15.8.2003 für Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ASH 34 A) einen Bewilligungsstopp des MWAV gegeben hat, der erst am 13. April 2004 wieder aufgehoben worden ist?

   Ja.

2. Trifft es ferner zu, dass ursprünglich maximale Förderung für Existenzgründer von ursprünglich 7.200,-- € auf nunmehr ab April 2004 höchstens 4.000,-- € abgesenkt worden ist?

   Ja.

3. Wenn Fragen 1) und 2) bejaht werden: Welches waren die Gründe diese Maßnahme und die monatelange vollkommene Aussetzung der Förderung von Existenzgründern?

   Der Programmpunkt ASH 34 wird seitens des Landes mit Ziel2 Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Der Finanzierung aus dem ESF liegt dabei ein festes, von der Europäischen Kommission für die gesamte Laufzeit der Maßnahme (01.01.2000 bis 31.12.2006) durch das sog. Einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) zugewiesene Mittelkontingent zugrunde.

Auf Grund der schwierigen Arbeitsmarktsituation sowie der im Zuge von Hartz umgesetzten arbeitsmarktpolitischen Reformen auf Bundesebene nutzen immer mehr Arbeitslose den Weg in die Selbstständigkeit als Möglichkeit zur Rückkehr in das Erwerbsleben, so dass die Nachfrage nach ASH 34 die ursprünglichen Erwartungen bei weitem übertroffen hat, mit der Folge, dass die für die Jahre 2000 bis 2006 zur Verfügung stehenden Mittel bereits im August 2003 vollständig erschöpft waren. Da zu diesem Zeitpunkt keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung standen, musste mit Wirkung zum 15. August 2003 ein Antrags- und Bewilligungsstopp ausgesprochen werden.

Dieser konnte mit Wirkung zum 13. April 2004 aufgehoben werden, da seit diesem Zeitpunkt neue ESF- Ziel2 Mittel zur Verfügung stehen.

Da mit einem weiteren Anstieg der Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, ist es nicht möglich, die bisherige Fördersumme von einmalig bis zu 7.200 € pro Gründung aufrechtzuerhalten. Um mehr Anträge bewilligen zu können, musste daher die Fördersumme auf einmalig bis zu 4.000 € abgesenkt werden.

Um unbillige Härtefälle zu vermeiden, wurde die Wiederaufnahme der Förderung mit einer besonderen „Übergangsregelung“ verbunden. So können u. a. Existenzgründer und - gründerinnen, die aus Anlass der Gründung ihres Unternehmens mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen haben bzw. bis einschließlich 1. Juli 2004 noch abschließen werden, nachträglich einen Antrag auf Förderung stellen.

Zu Einzelheiten dieser Übergangslösung siehe die im Internet unter www.bsh.sh bereitgestellten Informationen.

4. Ist die veränderte Förderung von Existenzgründern vom MWAV an die Beratungsgesellschaft für Beschäftigung (BSH) sowie an die Bundesagentur für Arbeit weitergegeben worden, so dass diese sich auf die Veränderungen einstellen konnten?

   Ja.

5. Wenn Frage 4) mit „ja“ beantwortet wird: Wie erklärt die Landesregierung, dass die Bundesagentur für Arbeit noch im Frühjahr 2004 Förderanträge für ASH 34 a. F. ausgehändigt hat, wodurch es zu Antragsablehnungen gekommen sein soll?

   Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Nachdem die Regionaldirektion Nord sowie die örtlichen Agenturen für Arbeit über den Stopp informiert worden sind, würde eine trotzdem erfolgende Aushändigung von Antragsformularen in den Verantwortungsbereich der Arbeitsverwaltung fallen.